

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/22 92/01/0727

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.05.1996

Index

DE-22 Zivilprozess Deutschland 001 Verwaltungsrecht allgemein 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/02 Familienrecht

Norm

B-VG Art94;

EheGDV 04te §24;

VwRallg;

ZPO-D §328 Abs1;

Rechtssatz

Der VwGH hegt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Überprüfung ausländischer Gerichtsurteile durch inländische Verwaltungsbehörden; ebensolches gilt hinsichtlich der Bindung österreichischer Gerichte an diese Entscheidungen (des BMJ).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992010727.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$